

Beschluss-Vorlage 2020/0158 zur Sitzung am 05.05.2020
des STADTRATES

TOP 9

öffentlich

Betreff: Festsetzung der Besoldung und der Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2020	im Investitions-HH 2020	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Der Oberbürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter im Sinne von Art. 1 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG).

Die Einstufung der Ämter für Beamtinnen und Beamte auf Zeit erfolgt in die den Bayerischen Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1 BayBesG) entsprechenden Besoldungsgruppen. Diese ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1 zu Art. 45 Abs.2 KWBG. Der berufsmäßige Oberbürgermeister in Großen Kreisstädten mit mehr als 30.000 bis 50.000 Einwohnern, ist danach der Besoldungsgruppe B 6 zuzuordnen.

Das Amt des Oberbürgermeisters war bisher der Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet. Daneben wurde ihm gemäß Art 46 Abs. 1 KWBG der Höchstsatz der Dienstaufwandsentschädigung nach der Anlage 2 KWBG für Erste Bürgermeister von kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten gewährt.

Die Verwaltung empfiehlt, die bisherige Regelung beizubehalten.

Beschlussvorschlag:

Das Amt des Oberbürgermeisters wird der Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet und die Dienstaufwandsentschädigung auf den jeweiligen Höchstsatz der Anlage 2 zum KWBG festgesetzt.

Rene Mroncz

genehmigt OB